VERFAHREN BEI UNTERRICHTSVERSÄUMNISSEN IN DER SEK.STUFE II

1. SchülerInnen müssen nach § 43(2) SchulG jedes Versäumnis schriftlich entschuldigen. Insbesondere gilt:
   - Die versäumten Stunden und der Entschuldigungsgrund werden in das Entschuldigungsformular eingetragen und **unmittelbar** nach dem Tag/den Tagen mit Unterrichtsversäumnis dem **Tutor** (bzw bei dessen Abwesenheit dem/der **BeratungslehrerIn)** zur Entschuldigung vorgelegt
   - Stunden, die **eine Woche nach dem Ende der Fehlzeit** noch nicht vom Tutor entschuldigt sind, gelten als **unentschuldigt (!)**, falls keine Gründe vorliegen, die die Schülerin bzw der Schüler nicht zu vertreten hat.
   - Das vom Tutor abgezeichnete Formular legen die SchülerInnen innerhalb einer Woche dem/der jeweiligen KurslehrerIn vor, damit das Versäumnis im Kursheft als entschuldigt gekennzeichnet werden kann. Die Kursleitungen zeigen durch ihr Kürzel die **Kenntnisnahme** an.
   - Das vollständig abgezeichnete Formular geht zurück zum/zur jeweiligen TutorIn.
   - Vom Tutor nicht akzeptierte Entschuldigungsgründe oder eine Nichtbeachtung des Verfahrens können zu **Ordnungsmaßnahmen** führen.
   - Die Kursleitungen geben jeweils **zum Halbjahresende** dem Beratungsteam der Jg.stufe eine **Kursliste** mit der Anzahl der im Quartal versäumten Unterrichtsstunden je Kursteilnehmer – unterschieden nach (e) und (n.e).

2. Ein **Versäumnis von Klausuren** kann nur durch die Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung entschuldigt werden, in welchem die Schulunfähigkeit attestiert wird. Betroffene SchülerInnen müssen außerdem am Morgen **vor** der Klausur in der Schule anrufen (lassen), damit die entsprechenden KurslehrerInnen benachrichtigt werden können. Im Beratungsraum A 111 kann – **spätestens am zweiten Schultag** nach dem Ende der Erkrankung – mit Hilfe einer Lehrerin/eines Lehrers aus dem Beratungsteam ein **Antragsformular** für einen Nachschreibtermin ausgefüllt werden.

3. Versäumnisse im Fach **Sport** werden grundsätzlich gleich behandelt. Sollte ein/e SchülerIn sportunfähig, aber nicht schulunfähig sein, so muß er/sie beim Sportunterricht anwesend sein; das weitere entscheidet die Sportlehrerin/der Sportlehrer.

4. Versäumnisse, die durch andere schulische Veranstaltungen (z.B. Exkursionen oder Nachschreibklausuren) entstehen, unterliegen **nicht** dem unter (1) geschilderten Verfahren. In diesem Fall werden die SchülerInnen durch Bekanntgabe im Mitteilungsbuch bzw. durch Aushang entschuldigt. Diese Versäumnisse erscheinen **nicht** auf dem Zeugnis. Allerdings müssen die SchülerInnen die betroffenen LehrerInnen **vorher** informieren.

5. Beurlaubungen für außerschulische Veranstaltungen wie Wettkämpfe, ganztägige Arzttermine, religiöse Feiertage u.ä. müssen **vor** dem Fehltag (je nach Umfang) bei der Stufenleitung bzw. dem Oberstufenkoordinator (bei nur einem Tag) oder der Schulleitung (bei mehr als einem Tag oder direkt vor den Ferien) beantragt werden und können nicht im Nachhinein entschuldigt werden.

6. Nach § 53(4)Satz 3 SchulG kann ein unentschuldigtes Versäumnis von **20 Unterrichtsstunden** innerhalb eines Monats (d.h. von einem beliebigen Tag bis zum entsprechenden Tag des Folgemonats) bei nicht mehr schulpflichtigen Schülerinnen und Schülern zur sofortigen **Entlassung von der Schule** führen (auch dann, wenn zuvor keine andere Ordnungsmaßnahme ausgesprochen wurde).

Durch die Unterschrift (bei Aushändigung dieses Informationsblattes) wird die Kenntnisnahme des Verfahrens bei Unterrichtsversäumnissen am GBG bestätigt und (bei nicht volljährigen SchülerInnen) die Weiterleitung an den/die Erziehungsberechtigten versichert.

Stand: 02/2013